

Ortsgemeinde Föhren

Bebauungsplan „Kloster Föhren“ – Anlage einer Erschließungsstraße

UVP-Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LUVPG i.V.m.

Anlage 1 Nr. 3.5 zum LUVPG und § 7 UVPG i.V.m.

Anlage 3 zum UVPG

Dezember 2022

Ortsgemeinde Föhren

Hauptstraße 47

54343 Föhren



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

| | |
|--|---|
| 1 Merkmale des Vorhabens..... | 2 |
| 2 Standort des Vorhabens | 4 |
| 3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen..... | 7 |
| 4 Zusammenfassende Bewertung..... | 8 |

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens sind gem. Anlage 3 zum UVPG insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

| | Kriterium | Bewertung |
|-----|--|--|
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Bau einer Erschließungsstraße (Gemeindestr. nach § 3 Abs. 3 LStrG) mit einer Fläche von 1.850 m² (ca. 1.700 m² verkehrsberuhigter Bereich, ca. 150 m² Gehweg) im Rahmen der Neuanlage einer Quartiersentwicklung (Bebauungsplan „Kloster Föhren“, Verfahren nach §13a BauGB) |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Städtebaulichen Erneuerung des Ortszentrums Föhren |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> • Flächenbedarf Erschließungsstraße insgesamt: 1.850 m² • Hiervon bereits versiegelt (Parkplatz, Zufahrt, Gebäudefundamente, aus Luftbild abgeschätzt): ca. 600 m² • Neuversiegelung von ca. 1.250 m² Brachfläche |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG | <ul style="list-style-type: none"> • Anfallender Bauschutt vom Abbruch der befestigten Fläche wird fach- und sachgerecht entsorgt |
| 1.5 | Umweltverschmutzungen und Belästigungen | <ul style="list-style-type: none"> • Während der Bauphase muss (vorübergehend) mit Erschütterungen, Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubbentwicklung durch Baumaschinen und Fahrzeuge gerechnet werden. • Trotz Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann es während der Bauphase zum Verlust von Betriebsstoffen aus Baumaschinen und -fahrzeugen kommen (potenzielle Schadstoffeinträge in Boden, Grundwasser). |

| | | |
|-------|--|---|
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | |
| 1.6.1 | verwendete Stoffe und Technologien | <ul style="list-style-type: none"> • Nicht zu erwarten, da die Lagerung und der Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern nicht erforderlich sind. |
| 1.6.2 | die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG | <ul style="list-style-type: none"> • nicht relevant (keine Störfallbetriebe geplant oder betroffen) |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft | <ul style="list-style-type: none"> • nicht zu erwarten |

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

| | Kriterium | Bewertung |
|-----|--|--|
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lt. LEP IV (2008)</u>: Landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus sowie Grundwasserschutz • <u>Lt. RROP (1985)</u>: Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren • <u>Lt. LP VG Schweich (2015)</u>: dargestellt als Siedlungsfläche • <u>Lt. FNP VG Schweich (2018)</u>: gemischte Baufläche mit Kulturdenkmälern sowie sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, Fläche liegt z.T. in Gesamtanlage (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere: Fläche, Boden Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) | <ul style="list-style-type: none"> • Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss; Böden aus solifluidalen Sedimenten; keine Böden mit Archivfunktion der Kultur- und Naturgeschichte; Aufgrund der Bau- und Abrissarbeiten in der jüngsten Vergangenheit sind die Böden vorbelastet und in ihrer gewachsenen Struktur deutlich gestört • Pauschalschutzflächen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG sind nicht betroffen. Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen: gering • Keine Oberflächengewässer unmittelbar betroffen |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): | |

| | | |
|--------|--|--|
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> Das Vorhaben liegt außerhalb von FFH-/VS-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Mosel“, FFH-5908-301) befindet sich ca. 6 km entfernt |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, | <ul style="list-style-type: none"> Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Ried am Föhrenbach“, NSG-7235-064) befindet sich ca. 780 m entfernt, die Schutzzwecke sind nicht betroffen. |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst, | <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.7 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG | <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG | <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden / nicht betroffen |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes | <ul style="list-style-type: none"> nicht vorhanden / nicht betroffen |

| | | |
|--------|---|--|
| 2.3.11 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | <ul style="list-style-type: none">• Plangebiet ist archäologische Verdachtsfläche, GDKE wird an der Planung beteiligt um eine Zerstörung von Funden zu vermeiden• Im Plangebiet liegt die Denkmalzone „Ehemaliges Kloster und Kinderheim“, einige der verbliebenen Gebäude als sind Einzeldenkmäler ausgewiesen; Kloster und Einzeldenkmäler sind jedoch zum Großteil abgerissen, verbleibende Einzeldenkmäler sind nicht von betroffen, die Denkmalschutzbehörde wird an der Planung beteiligt |
|--------|---|--|

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

| | Kriterium | Bewertung |
|-----|---|--|
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | Während der Bauphase kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen des angrenzenden Mischgebiets durch Lärm und Staub sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Unmittelbar betroffen sind nur wenige direkt benachbarte Anwohner. |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | nicht relevant |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | Die Eingriffe in die Umwelt beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung und Bebauung einer Brachfläche. |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Die o.g. Auswirkungen der Baumaßnahme sind nicht vermeidbar. Weitergehende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Die Erschließungsstraße wird zeitnah nach in Kraft treten des dazugehörigen Bebauungsplans angelegt werden. Die Bodenversiegelung von ca. 1.850 m ² führt zu einem dauerhaften Funktionsverlust des Bodens. Allerdings sind hiervon ca. 600 m ² bereits versiegelt (Parkplatz, Zufahrt, Gebäudefundamente). |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben | Das geplante Vorhaben dient der An- bzw. Ausfahrt der (bisherigen und zukünftigen) Anwohner sowie der Verlagerung eines kurzen Gehwegabschnitts. Während der Durchführung der Bauarbeiten wird es durch die übrigen Baumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Erschließungsstraße kommen, langfristig wird |

| | | |
|-----|---|---|
| | | jedoch nur der Anliegerverkehr die als Stichstraße geplante Erschließungsstraße nutzen. |
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | Soweit es aus umweltfachlicher und –rechtlicher Sicht erforderlich war, wurden im Zuge der Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erarbeitet und festgelegt. |

4 Zusammenfassende Bewertung

| | Kriterium | Bewertung |
|-----|-----------------------------------|--|
| 4.1 | Zusammenfassende Bewertung | <p>Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt-Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Der Bau der geplanten Erschließungsstraße beschränkt sich auf einen Eingriffsbereich von rund 1.850 m².</p> <p>Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.</p> |